

# Amtsblatt

<p><b>FÜR DIE STADT SALZGITTER</b></p> 	<p><b>Herausgegeben vom</b></p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<b>51. Jahrgang</b>	<b>Salzgitter, 10.07.2024</b>	<b>Nummer 16</b>

## Inhalt

<b>Nr.</b>	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	<b>Seite</b>
<b>63</b>	Satzung der Stadt Salzburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Swindonstraße“	163
<b>64</b>	Aufhebung der Allgemeinverfügung Verbot der Wasserentnahme	166
<b>65</b>	Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Th 49 für Salzburg-Thiede „Freiwillige Feuerwehr Danziger Straße/Grashof“	167
<b>66</b>	Feststellung / Auslegung des Jahresabschlusses 2022	169
<b>67</b>	Öffentliche Zustellungen*	171
<b>68</b>	Öffentliche Zustellungen*	172
<b>69</b>	Rücknahme einer öffentlichen Zustellung	173

\* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

# Amtliche Bekanntmachungen

## 63

### **Satzung der Stadt Salzgitter über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Swindonstraße“**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Salzgitter am 22.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Sanierungssatzung**

In dem in § 2 Abs. 1 näher bestimmten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Zur Behebung dieser im Rahmen einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme wird das Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des § 142 Abs. 1 S. 1 BauGB festgelegt und erhält die Bezeichnung „Swindonstraße“.

#### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes gemäß § 1 dieser Satzung wird durch eine Grenzlinie --- markiert, die in dem Lageplan im Maßstab 1:1.000 eingetragen ist.
- (2) Der Lageplan über den räumlichen Geltungsbereich der Sanierungssatzung gemäß § 2 Abs. 1 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

#### **§ 3**

#### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt. Damit wird die Anwendung der §§ 152-156a BauGB sowie die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB ausgeschlossen.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Salzgitter, den 24.06.2024

gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)

## Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Swindonstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise

- a) Gemäß § 142 Abs. 3 S. 3 BauGB wurde bei dem Beschluss der Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, auf 10 Jahre festgelegt. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann sie durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 S. 4 BauGB).
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Salzgitter geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- c) Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund des NKomVG erlassen worden sind, außer Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Stadt Salzgitter geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen (§ 10 Abs. 2 NKomVG).
- d) Die vorstehende Satzung einschließlich des Lageplans über den Geltungsbereich kann ab sofort von jedermann bei der Stadt Salzgitter, Referat Stadtumbau und Soziale Stadt, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter (Dienststz: Joachim-Campe-Str. 14, Modul 7, Raum 07.20) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Salzgitter, den 24.06.2024

gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)



**64**

Die Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Eigentümer-, Anlieger- und Gemeingebrauches i. S. v. §§ 25, 26 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 34 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter vom 11.08.2020 wird aufgehoben.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügungen tritt ab dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung**

Aufgrund der Niederschläge in den vergangenen Wochen haben sich die Wasserstände in den oberirdischen Gewässern wieder normalisiert, so dass ein Verbot der Wasserentnahme zum Zwecke der Bewässerung/Beregnung nicht mehr erforderlich ist.

Die Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist laut § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmengen erhalten bleiben, die für das Gewässer und anderen verbundenen Gewässern erforderlich sind, um die Ziele der Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können.

Die Mindestwasserführung in den Gewässern ist derzeit gewährleistet und die meteorologischen und hydrologischen Bedingungen lassen eine normale Gewässerbenutzung wieder zu.

Daher hat die Wasserbehörde nach § 100 WHG die Allgemeinverfügungen aufzuheben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6 – 8, 38226 Salzgitter, einzulegen.

Im Auftrag

gez. Michale Buntfusz  
Fachgebietsleiter Umwelt

## 65

**Bekanntmachung****Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans  
Th 49 für Salzgitter-Thiede „Freiwillige Feuerwehr Danziger Straße/Grashof“**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 22.05.2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen. Das Plangebiet liegt im Norden von Salzgitter-Thiede, nördlich der Danziger Straße (K 18) und östlich des Geitelder Wegs (K 17) und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Nördlich der Fläche befindet sich die Waldfläche „Sierßer Holz“.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

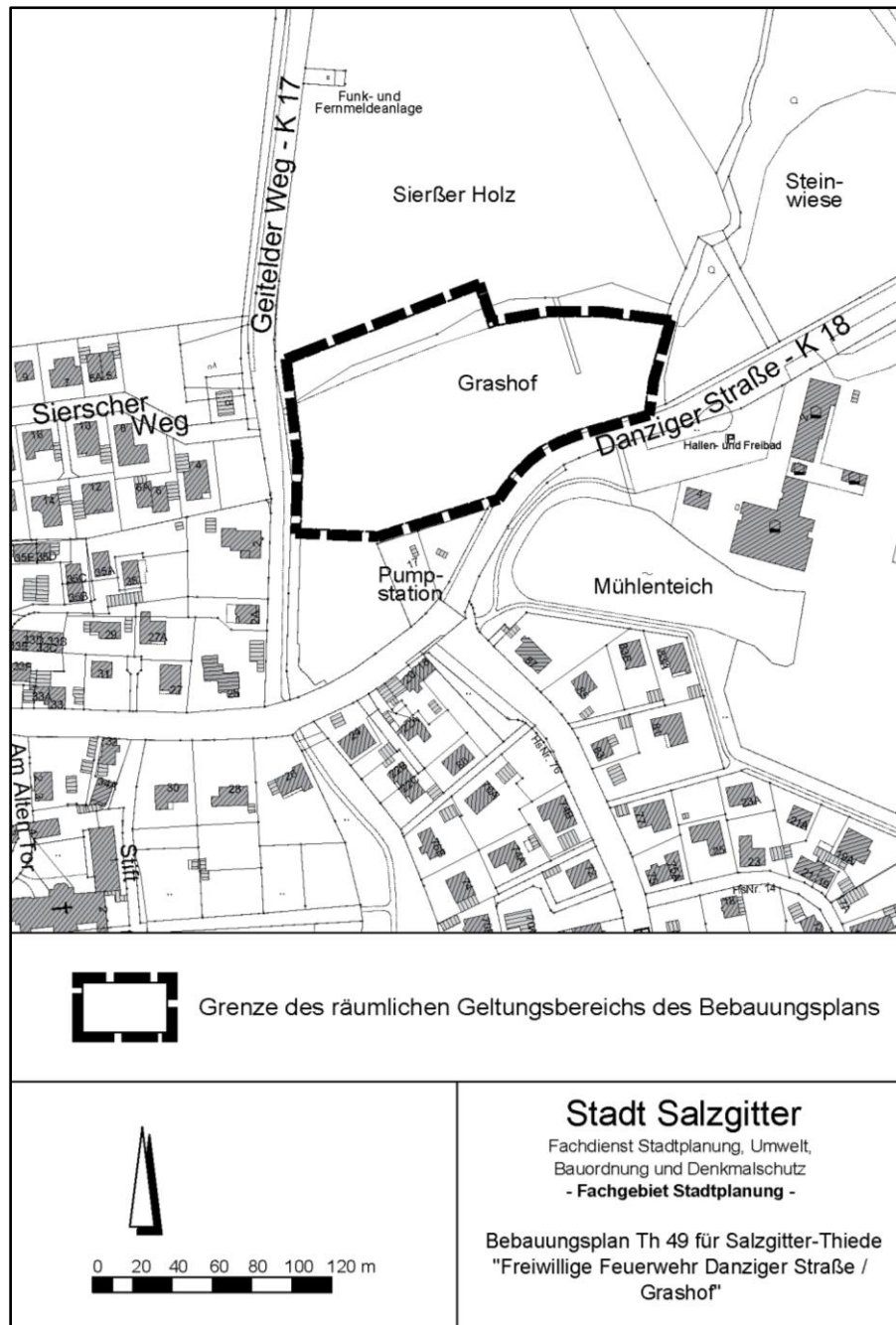
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

Salzgitter, am 01. Juli 2024

gez. Klingebiel  
(Oberbürgermeister)



**66****Feststellung / Auslegung des Jahresabschlusses 2022**

Der anliegende Beschluss wurde in der 27. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter vom 12.06.2024 einstimmig bei 5 Enthaltungen gefasst:

TOP 4.6      Feststellung des Jahresabschlusses 2022  
Vorlage: 2725/18

Der Jahresabschluss 2022 wird entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen.

Anmerkung: Die Beschlussfassung erfolgte unter Berücksichtigung nicht-öffentlicher Bestandteile aus der 27. nicht-öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter vom 12.06.2024 unter TOP 4.1  
Vorlage: 2725/18-MV.

---

**Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022**

Der anliegende Beschluss wurde in der 27. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter vom 12.06.2024 einstimmig bei 5 Enthaltungen gefasst.

TOP 4.7      Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022  
Vorlage: 2724/18

Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

---

Der Jahresabschluss ohne Forderungsübersicht wird gem. § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im

Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -  
Team Finanzmanagement  
in der Technik-Zentrale der AVACON  
Modul 8, Zimmer 08.15  
Joachim-Campe-Str. 14  
38226 Salzgitter

öffentlich ausgelegt.



Eine Einsichtnahme ist nur in vorheriger Terminabsprache (Frau von Einem, telefonisch 05341/839-4027 oder per E-Mail [ramona.voneinem@stadt.salzgitter.de](mailto:ramona.voneinem@stadt.salzgitter.de)) zu den nachfolgenden Öffnungszeiten möglich:

**Montag, den 15.07.2024 bis Dienstag, den 23.07.2024**  
**Montag - Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr**  
**Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr**

**Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Stadt Salzgitter über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022:**

Der Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Stadt Salzgitter über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 (eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Salzgitter hierzu war nicht erforderlich) wird gemäß § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes im

Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -  
Team Finanzmanagement  
in der Technik-Zentrale der AVACON  
Modul 8, Zimmer 08.15  
Joachim-Campe-Str. 14  
38226 Salzgitter

öffentlich ausgelegt:

Eine Einsichtnahme ist nur in vorheriger Terminabsprache (Frau von Einem, telefonisch 05341/839-4027 oder per E-Mail [ramona.voneinem@stadt.salzgitter.de](mailto:ramona.voneinem@stadt.salzgitter.de)) zu den nachfolgenden Öffnungszeiten möglich.

**Montag, den 15.07.2024 bis Dienstag, den 23.07.2024**  
**Montag - Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr**  
**Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr**

## 67

## Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid nach der Satzung der Stadt Salzgitter über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid vom
MURS, Abel 50.4.4.3123535	Nord-Süd-Straße 32-52 38229 Salzgitter	03.07.2024
MURS, Karl 50.4.4.3123535	Finkenherd 11 38229 Salzgitter	26.06.2024

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Soziales und Senioren – Senioren und Versicherungsamt –, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, nach vorheriger Terminvereinbarung bis zum **07.08.2024** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Soziales und Senioren  
– Senioren und Versicherungsamt –  
AZ: 50.4.4.3

Aushang:

vom

bis

---

FD 50 Datum/Unterschrift

## 68

## Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Dincer, Furkan 32.4/032402604	Waldecker Straße 29 31812 Bad Pyrmont	Straßenverkehrsgesetz	13.06.2024
Dincer, Furkan 32.4/032402905	Waldecker Straße 29 31812 Bad Pyrmont	Straßenverkehrsgesetz	13.06.2024
Eleman, Can 32.4/032414173	Kranichdamm 37 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	14.06.2024
Minár, Tomás 32.4/082404674	Schloßstraße 25 45899 Gelsenkirchen	Straßenverkehrsgesetz	20.06.2024
Calin, Florin-Alex 32.4/012401207	Mühlenweg 16 38259 Salzgitter	§ 111 OWiG	21.06.2024
Burdusel, Diana-A. 32.4/052400702	Martin-Luther-Straße 4 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	25.06.2024

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst BürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **07.08.2024** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung  
- Städtischer Ordnungsdienst -  
AZ.: 32.

Aushang:

vom

bis

---

FD 32 Datum/Unterschrift

## 69

### Rücknahme einer öffentlichen Zustellung

Gegen Herrn Rupi Rostas war ein Kostenbescheid nach dem OWiG § 25a StVG (Straßenverkehrsgesetz) vom 30.05.2024 ergangen (Aktenzeichen: 32.4/032401787), der nicht zustellbar war.

Da die neue Adresse des Betroffenen mittlerweile bekannt ist, wird die öffentliche Zustellung aus dem Amtsblatt Nr. 14 vom 26.06.2024 unter Nr. 62 zurückgenommen

Fachdienst BürgerService und Ordnung  
- Städtischer Ordnungsdienst -  
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

---

FD 32 Datum/Unterschrift